

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

in der Stadt Ennepetal vom 14.12.2012

in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 13.12.2017

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Ennepetal AöR hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal vom 07.07.2003, der Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtbetriebe Ennepetal AöR" vom 18.11.2010 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende

III. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadtbetriebe Ennepetal AöR vom 14.12.2012 beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Entgelte

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Zahl der Abfuhrten.

Die Gebühr beträgt

a) bei der braunen Tonne - Bioabfallbehälter - für einen	
80 l / 70 l-Abfallbehälter	49,84 €
140 l / 120 l-Abfallbehälter	85,45 €
240 l / 210 l-Abfallbehälter	149,53 €

b) bei der grauen Tonne - Restabfallbehälter - für einen	
40 l-Abfallbehälter	115,16 €
60 l-Abfallbehälter	160,86 €
80 l-Abfallbehälter	206,55 €
120 l-Abfallbehälter	297,95 €
240 l-Abfallbehälter	572,12 €
1.100 l-Abfallbehälter	2.801,63 €

c) bei Kühl- und Gefriergeräten
je Gerät 10,00 €

d) bei Elektrogroßgeräten
je Gerät 10,00 €

jährlich.

Wird die Abfallentsorgung nicht mit Abfallbehältern, sondern mit Abfallsäcken (§ 9 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennepetal - Abfallentsorgungssatzung) durchgeführt, so dass die Abfallentsorgung nicht nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen vorgeschriebener Abfallbehälter erhoben werden kann, werden mindestens 40 l pro Hausgrundstück in Ansatz gebracht.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die von der Stadt Ennepetal ausgegebene Kontrollmarke – Gebührenmarke – auf das zur Entsorgung bereitgestellte Kühl- oder Gefriergerät sowie Elektrogroßgerät anzubringen.

(3) Ändern sich die Zahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter im Laufe eines Rechnungsjahres, so werden die veränderten Verhältnisse vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt. Wird eine Verringerung der Zahl oder des Fassungsvermögens der Abfallbehälter nicht innerhalb von zwei Wochen (§ 16 der Abfallentsorgungssatzung) angezeigt, so sind die veränderten Verhältnisse erst von Beginn des Monats an zu berücksichtigen, der auf die Anzeige folgt.

(4) Die für das Einwegverfahren vorgeschriebenen Abfallsäcke (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) sind im Einzelhandel erhältlich. Für die Benutzung der Abfallentsorgung im Einwegverfahren werden von den Benutzern Entgelte jeweils im Einzelfall erhoben. Das Entgelt für die Abholung und Beseitigung von Abfallsäcken beträgt 3,36 € und ist im Einzelhandelsverkaufspreis von 4,00 € enthalten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer, der Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft (§ 7 Abs. 2b der Abfallentsorgungssatzung) sowie die ihnen nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten haften für die geschuldeten Gebühren als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil.

(2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer, der bisherige Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft, sowie die diesen Gleichgestellten die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 bzw. 3 der Abfallentsorgungssatzung versäumen, so haften sie für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtverwaltung, entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

Die nach § 2 Abs. 1a und 1b zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr entspricht der Fälligkeit der Grundbesitzabgaben. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6

Härtefall

Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, so kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft. ⁴

-
- 1 Diese Änderungssatzung wurde am 23.12.2017 in der Westfälischen Rundschau veröffentlicht.
 - 2 I. Nachtrag vom 02.10.2014 trat am 01.01.2015 in Kraft und wurde am 10.10.2014 in der Westfalenpost veröffentlicht.
 - 3 II. Nachtrag vom 03.12.2015 trat am 01.01.2016 in Kraft und wurde am 09.12.2015 in der Westfalenpost veröffentlicht.
 - 4 III. Nachtrag vom 13.12.2017 trat am 01.01.2018 in Kraft und wurde am 23.12.2017 in der Westfälischen Rundschau veröffentlicht.